

**10. Nachtragssatzung**  
**zur**  
**Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen der Stadt Norderstedt**  
**(Straßenreinigungssatzung)**

Auf Grund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung und des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein -StrWG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVBl. Schl.-H. S. 631), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom xx.xx.20xx folgende 10. Nachtragssatzung zur Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen der Stadt Norderstedt erlassen:

**§ 1 (zu § 2 / Auferlegung der Reinigungspflichten)**

**§ 2 Absatz (1) erhält folgende Fassung:**

- (1) Die Reinigungspflicht wird für die in den Anlagen 1 und 2 bezeichneten Straßen in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümerinnen oder Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer/innen beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht bis zur Straßenmitte. Die Reinigungspflicht gilt bei den in der Anlage 1 bezeichneten Straßen für die nachstehend aufgeführten Straßenteile a) bis g) in dem in § 3 Absatz 1 bis 6 geschilderten Umfang, bei den Straßen der Anlage 2 für die nachstehend aufgeführten Straßenteile a) bis d) in dem in § 3 Absatz 1 bis 6 geschilderten Umfang sowie für Straßenteile e) in dem in § 3 Absatz 1 geschilderten Umfang.
- a) die Gehwege
  - b) die begehbaren Seitenstreifen
  - c) die Fußgängerstraßen
  - d) die als Parkplätze für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen
  - e) die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist
  - f) die Rinnsteine
  - g) die Fahrbahnen

**§ 2 (zu Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung)**

**(1) Aus Anlage 1 sind folgende Eintragungen zu streichen:**

Alter Heidberg  
Altes Buckhörner Moor  
An 'n Slagboom  
Beim Brüderhof  
Beim Umspannwerk  
Bültenkamp  
Kirschenkamp  
Robert-Schumann-Straße  
Schumanstraße  
Waldbühnenweg zwischen Lawaetzstraße und Waldstraße

**(2) In Anlage 1 sind folgende Eintragungen neu aufzunehmen:**

Alter Heidberg *zwischen Langenharmer Weg und Waldstraße*  
[An der Beek](#)  
Christine-Teusch-Straße  
[Großer Born](#)

Hinter der Twiete  
Kuno-Liesenberg-Kehre  
Lessingstraße  
Schilfgrund  
Waldbühnenweg

### **§ 3 (zu Anlage 2 zur Straßenreinigungssatzung)**

**(1) Aus Anlage 2 sind folgende Eintragungen zu streichen:**

Adenauerplatz  
Halloh  
Waldbühnenweg zwischen Quickborner Straße und Lawaetzstraße

**(2) In Anlage 2 sind folgende Eintragungen neu aufzunehmen:**

Alter Heidberg *zwischen Langenharmer Weg und Rathausallee einschließlich  
Stichweg zur P+R-Anlage*  
Altes Buckhörner Moor  
An 'n Slagboom  
Beim Umspannwerk  
Schumanstraße  
Spelterstraße  
Stormarnkamp

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Nachtragssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Norderstedt, den .....

Stadt Norderstedt  
Der Oberbürgermeister